

jahrheft 2008

Jahrheft 2008

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2008

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2008

del Consiglio svizzero della stampa

Jahrheft 2008

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2008

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2008

del Consiglio svizzero della stampa

Inhalt

Editorial	3
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats.	5
Aus dem Jahresbericht 2007 des Schweizer Presserats	8
Revision von «Erklärung», Richtlinien und Geschäftsreglement.	16
Ein Recht auf Vergessen? Zur Medienberichterstattung über pädophile Priester (Dominique von Burg).	18
Verleger und SRG gehören neu zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» (Martin Künzi)	22
Zusammensetzung des Presserates 2008	26

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter

www.presserat.ch abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles
sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono
accessibili al sito **www.presserat.ch**.

Presserat ist gestärkt – und steht vor neuen Aufgaben

Die Übernahme des Presseratspräsidiums ist sowohl eine Herausforderung als auch eine Auszeichnung. Eine Herausforderung, weil sich die Glaubwürdigkeit der Medien, vorsichtig ausgedrückt, nicht gerade im Höhenflug befindet. Eine Auszeichnung, weil sich der Presserat laut einer kürzlich durchgeführten Journalistenbefragung in wenigen Jahrzehnten eine bemerkenswerte moralische Anerkennung erworben hat. Das Publikum wiederum drückt sein Vertrauen in den Presserat regelmässig aus, indem es sein Urteil anruft.

Und als ob diese gute Ausgangslage für den Unterzeichnenden noch nicht genügt, macht der Presserat mit dem Eintritt von Verlegern und SRG SSR idée suisse in den Stiftungsrat nun ab dem 1. Juli 2008 nochmals einen grossen Schritt vorwärts. Obwohl von Anfang an diskutiert und in den meisten vergleichbaren Institutionen im Ausland die Regel, war es bisher nicht gelungen, diese Zusammenarbeit zu konkretisieren. Heute, nach einer ebenso langwierigen wie konstruktiven Verhandlungsphase, wird sie nun definitiv. Ein Grund, sich unter mehr als einem Gesichtspunkt darüber zu freuen.

Vorab wird das Prinzip der berufsethischen Selbstkontrolle gestärkt. Seit ihren Ursprüngen hat die medienethische Selbstkontrolle insbesondere zum Ziel,



die Politik davon abzubringen, den Medien eine Fremdkontrolle aufzuzuktroieren. Künftig sowohl von Arbeitgebern und Journalisten getragen, verbessert der Presserat seine entsprechende Argumentationsbasis. Und dies, ohne dass der Eintritt der Arbeitgeber die Arbeitsweise des Presserats beeinträchtigt oder seine Unabhängigkeit einschränkt.

Mit der Akzeptanz der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», ohne sie zu verändern, verpflichten sich Verleger und SRG auf die von den Journalistinnen und Journalisten definierte Berufsethik. Sie anerkennen, dass dem Journalismus über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus vor allem auch eine äusserst wichtige sozialpolitische Funktion zukommt. Weiter anerkennen sie den Zusammenhang zwischen Qualitätsjournalismus und genügenden Produktionsbedingungen. In diesem Sinne könnte der Stiftungsrat der Stiftung «Schweizer Presserat» durchaus zu einer Erneuerung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs beitragen. Schliesslich werden es zusätzliche finanzielle Mittel dem Presserat erlauben, seine Tätigkeit zu vertie-

fen und auch künftige Aufgaben in Angriff zu nehmen.

Berufsintern steht Grundlagenarbeit an. Einerseits geht es darum, die Medienschaffenden für die Einhaltung des Journalistenkodex zu sensibilisieren, andererseits die berufsethische Debatte in den Redaktionen vermehrt zu fördern. Die Stellungnahmen des Presserates werden zwar fachlich anerkannt. Wie die bereits erwähnte Studie festgestellt hat, beeinflussen sie den journalistischen Alltag in den Redaktionen jedoch noch kaum.

Auf gesellschaftlicher Ebene sollte der Presserat zusammen mit anderen Institutionen eine Debatte über die Entwicklungen initiieren, welche die aufklärerische Rolle des Journalismus und dessen demokratische Kontrollfunktion zu be-

einträchtigen drohen. Gewährleisten die neu aufgrund des erleichterten Informationszugangs und dessen Unentgeltlichkeit entstehenden wirtschaftlichen Gleichgewichtszustände dem breiten Publikum – nebst allem Glitzer und Glamour der «wichtigen» Leute – weiterhin eine genügende Grundlage zur Meinungsbildung? Wie kann eine unabhängige Information trotz immer ausgeklügelterer Kommunikationstechniken und Public Relations aufrechterhalten werden? Und wie ist zu verhindern, dass der Recherchierjournalismus von einer immer bedrohlicheren Verrechtlichung im Keim erstickt wird?

*Dominique von Burg,
Präsident des Schweizer Presserates*

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «Sonntags-Zeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 1998:** Auf der Grundlage von Hearings mit Experten äussert sich der Presserat in zwei Stellungnahmen über die Publikation von Abbildungen sexueller Gewalt und zu Schock- und People-Bildern (2/1998).
- 2000:** In einer Stellungnahme zu Medienberichten über die aussereheliche Vaterschaft eines Schauspielers pocht der Presserat auf den Schutz der Intimsphäre auch von Prominenten – solange nicht öffentliches Interesse das Gegenteil verlangt (42/2000).

2002: In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).

2003: Der Presserat kritisiert die Namensnennung bei einem verhafteten mutmasslichen «Mörder» und ehemaligen Waffenläufer (6/2003).

2005: Der Presserat beanstandet einen kritischen Beitrag zur Finanzlage der Fluggesellschaft «Swiss», wonach Unruhe bei einzelnen Treibstofflieferanten herrsche; «konkret geht es um Zahlungsrückstände». «Swiss» hätte dazu vor der Publikation zwingend befragt werden müssen. Die blosser Befragung der Quelle des Vorwurfs, gemäss dem Autor ein anonymer hochrangiger Kadermann der «Swiss», genüge dafür nicht (24/2005).

2006: Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Eine Beschwerde des Vereins «Info en danger» über die stetig zunehmende Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung veranlasst den Presserat, an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien zu erinnern. Dabei ist die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008:

Die intensive Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und der Selbstmord eines Neuenburger Priesters veranlassten den Presserat, sich mit diesem Thema und der Tragweite des «Rechts auf Vergessen» für die Medienberichterstattung auseinanderzusetzen. Er kommt zum Schluss, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Frage, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgehe bzw. in der Vergangenheit umgegangen sei. Wegen eines Delikts verurteilte Personen hätten ein «Recht auf Vergessen». Dieses Recht gelte aber nicht absolut. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung sei beispielsweise dann zu bejahen, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person bestehe.

I. Beschwerdezahlen, Rügegründe

Der Presserat hat sich zum Ziel gesetzt, *proaktiv* das medienethische Bewusstsein in den Redaktionen zu stärken. Denn er ist überzeugt, dass nur ein solches Fundament jenen Mehrwert ermöglicht, der das Überleben von Qualitätsmedien sichert. *Defensiv* gilt es, durch freiwillige Selbstregulierung staatlicher Fremdregulierung zuvorzukommen. Deshalb bietet er den Mediennutzern ein Beschwerdesystem an. Die Normen finden sich allein im Journalistenkodex.

Wie es scheint, hat sich die Zahl der Beschwerden, die der Presserat mit begründeten Stellungnahmen abschloss, in den letzten sechs Jahren um die 65 eingependelt (mit einem zufallsbedingten «Taucher» 2005). Im Jahr 2007 waren es 63. Ganz oder teilweise recht gegeben hat der Presserat 25 Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen. Der Befund lautete jeweils, ein angegriffener Medienbericht habe den Journalistenkodex 1999 verletzt. Die drei häufigsten und annähernd gleich starken Rügegruppen waren: Verletzung des Fairnessgebots, Verletzung der Privatsphäre, ungerechtfertigte Namensnennung (je 4 bis 5). Ein Thema, das die Kriminalsagas des Jahres 2007 spiegelt: Exzesse im Sex- oder Alkoholbereich – wie gehen Journalisten mit jugendlichen Opfern oder Tätern um? (3). Unter den Einzelfällen befinden sich solche, die das

Trennungsgebot zwischen redaktionellem und werblichem Teil missachten (2). Bei den abgewiesenen Beschwerden gehen einige zu Unrecht von einer Pflicht des Mediums aus, eingesandte Leserbriefe abzdrukken. Nicht auszurotten ist offenbar auch die Ansicht, der Presserat verordne eine Objektivitäts- und Ausgewogenheitspflicht. Die Hauptpflichten, die der Journalistenkodex einfordert, sind vielmehr Respekt vor der Privatsphäre, Fairness und Transparenz. Immer wieder weist der Presserat Beschwerden ab, weil die Parteien Gegensätzliches zur Sache behaupten, ohne Beweise auf den Tisch zu legen. Der Presserat selber kann keine Beweise einfordern oder Kontrahenten vorladen.

II. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Von den weiten Grenzen der Satire- und Kommentarfreiheit

Die «Weltwoche» veröffentlichte eine Kolumne des Schriftstellers Gion Mathias Cavelti unter dem Titel «Im Banne der Nippelgöttin». Die Moderatorin des Lesabends in einer Schweizer Stadt habe ihren Jungautor mit seinem «verkopften» Erstlingswerk eingeführt und sei in solche Begeisterung geraten, dass sich durch ihren Pullover mit zunehmender Deutlichkeit die Nippel abzeichneten. Bisher, Cavelti, nicht mehr hinzuschauen wagte. Die Beschwerde monierte, Insider wüssten aus der Schilderung der

Umstände, um wen es sich bei der nicht-
genannten Moderatorin handle.

Der Presserat räumte ein, dass er an
kommentierende Diskriminierungen kei-
nen «Massstab strenger ‚sexual correct-
ness‘» anlege. Deshalb halte er die
«Männerfantasie dieses Kolumnisten»
nicht für eine Herabwürdigung des weib-
lichen Geschlechts, zumal er nicht die
Frau als solche auf ein Sexobjekt reduzie-
re. Problematisch sei es hingegen, das
Anschwellen der Brustwarzen einer ohne
Weiteres identifizierbaren Frau während
eines öffentlichen Anlasses zu beschrei-
ben. Rüge: Das greife unzulässigerweise
in ihre Intimsphäre ein (www.presserat.ch,
Stellungnahmen, 2/2007).

2. Zwischen Kulturkritik und Schmähhkritik

Christoph Geiser legte seine an der
Schwelle der 80er-Jahre gefeierten Ro-
mane 2006 neu auf – wobei ihm die an-
gesehene NZZ-Kritikerin Beatrice von
Matt bescheinigte, sie wirkten «so ein-
dringlich wie damals». Und dann das: Da-
niel Arnet nannte Geiser in einer «Recher-
che» («Facts») unter den zu Unrecht ge-
förderten «Subventionskünstlern». Die Li-
teraturförderung in der Schweiz prämiere
«maues Mittelmass», wenig inspirierte
Texte ohne Brillanz, randständige, meist
linke Gesinnungsprosa ohne nennens-
werte Druckauflage. Gerade Geiser sei ei-
ner der «Lieblinge der Geldverteiler».

Der Presserat anerkennt keine Pflicht zu
objektiver Berichterstattung. Harsche

und fragmentarische Kulturkommentare
seien zulässig, solange sie als Wertun-
gen erkennbar und in der Herabsetzung
nicht krass unfair seien. Hauptziel der
Kritik war hier die Förderpraxis der Lite-
raturfördergremien. Der Autor der Kritik
habe gerade noch vor der «Schmähhkritik»
haltgemacht, die – etwa wegen einer
Privatfehde – keinen Bezug zum Kritik-
ziel mehr aufweise. Beschwerde abge-
wiesen (50/2007).

3. Autorisierung eines Recherchegesprächs

Wer die Autorisierung eines Recherche-
gesprächs oder einen letzten Kontakt
zusichert, muss dies auch einhalten. Da-
rum ging es in zwei Beschwerden:

Nach der Veröffentlichung eines «sub-
jektiv gefärbten» Porträts des abtreten-
den Berner Regierungsrats Mario Anno-
ni in «Der Bund» beschwerte sich Anno-
ni unter anderem, weil er den Text trotz
Zusicherungen nicht rechtzeitig zum
Gegenlesen erhalten habe. «Der Bund»
begründete dies mit der Abreise des
Journalisten in die «Auffahrts»-Kurzfer-
rien. So habe er Annonis Korrekturwün-
sche leider erst nach der Publikation ge-
sehen.

Im Rahmen einer längeren Auseinander-
setzung um «sanierungsbedürftige»
bzw. «einsturzgefährdete» Balkone –
was laut Presserat nicht dasselbe ist –
beschwerte sich ein Horgener Bauunter-
nehmer, einer der mehreren beteiligten
«Tages-Anzeiger»-Journalisten habe

ihm eine letzte Kontaktnahme vor der Publikation zugesichert. Diese sei ihm nicht gewährt worden. Der «Tages-Anzeiger» gab die Offerte zu, meinte aber, ein weiterer Kontakt hätte «nichts gebracht».

Der Presserat bestand in beiden Fällen darauf, dass eine Redaktion wegen des Berufsansehens alles tun muss, um solche Zusagen wortwörtlich einzuhalten (3/2007, 58/2007).

4. Fairnessprinzip – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Wenn eine kritische Investigation ihre Vorwürfe an Dritte auf amtsinterne Vorgänge abstützt, müssen auch die Amtsstellen befragt werden.

Im «Tages-Anzeiger» warf René Staubli einem Beirat des privaten Büros für Sozialexpertisen BASS vor, allzu eng mit Bundesstellen verflochten zu sein. Es ging um Ämter, in denen der Beirat früher oder sogar jetzt noch angestellt war. Im Zentrum des einzigen konkreten Falls stand eine Bundesstelle, die aber nicht zu Wort kam.

Alex Baur, bekannter Recherchierjournalist im Zürcher Sozialwesen, untersuchte am Beispiel des Asylbewerbers «Churchill» die Praxis der Asylgewährung. «Churchill» hatte sich als papierloser Äthiopier eingeführt (Gesuch abgewiesen) und sich in einem weiteren Anlauf als Eritreer bezeichnet, der von militärischer Zwangsrekrutierung bedroht sei (Gesuch erfolgreich). Baur kritisierte

Asylbehörden und eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Gegenüber der Behörde stützte er sich teils auf Dokumente, von der Anwaltskanzlei erhielt er eher hinhaltende Briefe.

Der Presserat missbilligte in beiden Fällen, das anvisierte Amt – und, im Fall «Churchill», die Anwaltskanzlei – hätten mit den Vorwürfen unmittelbar vor der Publikation konfrontiert werden müssen; das verlange das Fairnessprinzip (23/2007, 60/2007).

5. Vorsicht bei Verdacht – auch gegenüber Gefängnisinsassen

Mehrere Zeitungen berichteten über einen verwahrten Sexualtäter, der im Urlaub mit Nötigungsversuchen aktenkundig wurde. Die «NZZ am Sonntag» präzierte im Untertitel, der Mann habe im Hafturlaub erneut Prostituierte bedrängt und zu nötigen versucht. Tags darauf schrieb «Blick», «...Urlaub, und er schlug dreimal zu» – unter Nennung des Vornamens und ersten Buchstabens des Nachnamens sowie der Strafanstalt und des früheren Wohnorts «des 190 cm grossen Baggerführers». Später schob «Blick» nach, der Arzt habe dem Vergewaltiger in der Haft «Viagra» verschrieben. Die Abendzeitung «heute» beschrieb den Viagra-Empfänger aktuell als einen, der «im Hafturlaub wiederholt Frauen vergewaltigt».

Der Presserat bestätigte, dass Medien über solches «Risikoverhalten» und problematische Medikamentverschreibung

gen berichten mögen. Des «Blick» Beschreibungen des Verwahrten mit Vornamen, Initial, Grösse, heutigem und ehemaligem Wohnsitz reichten jedoch an die Grenze zur verpönten «identifizierenden Berichterstattung», zumal der Presserat stets die Unsitte tadle, den vollen Vornamen und die Initialen des Nachnamens zu verwenden. [Dieses Imponiergehabe einzelner Redaktionen trägt nichts zur Information der Leserschaft bei, d. Verf.] Dennoch sei der Verwahrte kaum über sein eigenes soziales Umfeld hinaus erkennbar gewesen.

«Blick» und «heute» warfen den Rückfall zudem vor, ohne auf dazu noch laufende Verfahren hinzuweisen (der Verdächtige selber bestreitet Teile der Anschuldigungen). Wegen der Erkennbarkeit innerhalb seines engeren Gefängnisumfelds meint der Presserat, mindestens der Anwalt des Verdächtigten hätte angehört werden müssen.

«heute» schliesslich hat statt von «versuchter Nötigung» von nirgendwo behaupteter mehrfacher «Vergewaltigung» im Urlaub geschrieben. Die Redaktion verteidigte sich, die Leserschaft sei an Nuancen kaum interessiert. Rüge: Die hinreichende Präzision in strafrechtlichen Vorwürfen muss eine Redaktion aber gewährleisten (21/2007).

6. Namensnennung

Die «Basler Zeitung» porträtierte die Transsexuelle Laura Armani, die sich rühmte, «endlich im richtigen (nunmehr

weiblichen) Körper» zu stecken. Sie hatte ihre Kernfamilie verlassen und kandidierte im Tessin für den Kantonsrat. Der Vater, einst Exekutivpolitiker und Oberst in Basel, beschwerte sich über die Ausbreitung seiner Elternbeziehung in der «Basler Zeitung». Umgekehrt nannte ihn die Zeitung in ihrer Beschwerdeantwort «allgemein bekannt»; in einer Tessiner Zeitung habe er übrigens einen unterzeichneten Leserbrief veröffentlicht.

Dass in einem Familienkonflikt zwischen Vater und Sohn der erstere vor längerer Zeit prominenter Politiker und Offizier war, rechtfertigt es für den Presserat nicht, den Namen und die Biografie des Vaters auszubreiten. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dessen früheren Positionen und dem Familienstreit. Ein Leserbrief im Tessin – vor einem Jahr dort publiziert – schaffe noch keine Bekanntheit in Basel (61/2007).

7. Eine «Spezialethik» für Tessiner Medien?

Keime eines begrenzten medialen Kulturkonflikts haben sich zwischen einzelnen Tessiner Medien und der 1. (deutsch/italienischen) Kammer des Presserats gezeigt.

In einem Fall ging es um zwei italienische Delinquenten, denen 263 Einbrüche im Tessin, aber auch in andern Kantonen zur Last gelegt wurden. Sie standen vor der höheren strafgerichtlichen Instanz des Kantons, und der «Corriere del Ticino» publizierte ihre Namen. Eine Be-

schwerde wies darauf hin, dass der «Corriere» gleichzeitig den Namen eines Unternehmers vor der ersten Strafinstanz nicht in die Zeitung setzte. Der Chefredaktor begründete das mit der «Tessiner Medienkultur»: Namensnennung vor dem für die schwereren Straffälle zuständigen Strafgericht, keine Nennung vor der unteren Instanz (40/2007).

Die zweite Beschwerde stammte von Eltern, die reklamierten, weil der «Corriere» ihren auf einer Strasse in der Romandie verunglückten Sohn schon im Untertitel eines Berichts identifizierte. Der Sohn sei über den engsten privaten Kreis hinaus nicht bekannt gewesen (41/2007).

Der Presserat verwies auf den Journalistenkodex, dessen Praxis Namensnennung grundsätzlich ablehnt, ausser es liege ein öffentliches Interesse vor, das die kommentierenden Richtlinien mit fünf Kriterien erläutern. Das Deliktskaliber oder gar die Gerichtsinstanz kann kein solches Kriterium sein. Das gilt erst recht bei einem völlig privaten Unfalltod, obwohl der Chefredaktor einwandte, die zwischen Unfall und Publikation verstrichene Frist habe die Benachrichtigung der Trauerfamilie sichergestellt.

8. Recherchen bei Jugendlichen

Medien können urteilsfähige Jugendliche – etwa ab Pubertät – durchaus ansprechen. Ob sie hernach mit Namen, Bild und weiteren Angaben publiziert werden dürfen, ist eine andere Frage.

Im ersten Fall erhielt eine 14-jährige Schülerin auf ihrem eigenen Natel den Anruf eines Reporters von «Radio 24». Er wollte sie erfolglos zu den Schulsexualitätsfällen in Zürich-Seebach befragen, wusste er doch über ihre Kontakte mit dem angeblich mehrfach vergewaltigten Mädchen. Nach einem weiteren Anrufsversuch beschwerte sich die Mutter beim Presserat (8/2007).

Der zweite Fall betraf eine Recherche über «Kampftrink»-Rituale von Teenagern; der «Tages-Anzeiger» befragte dazu sechs willige Jugendliche und zeigte auch den 16-jährigen Y. mit Name, Wohnort und Bild im Blatt. Hier beschwerte sich ebenfalls die Mutter (9/2007).

Im dritten Fall protestierte der freiburgische Regierungsrat. Nach dörflicher Jugendprostitution stünden 3 minderjährige Mädchen und 15 junge Männer – meist balkanischer Herkunft – in Untersuchung; die Medien würden unangemessen berichten. Medien in der französischen und deutschen Schweiz hätten Tatverdächtige und Opfer interviewt. Besonders weit ging «L'Hebdo», das ein Mädchen halb thailändischer, halb schweizerischer Herkunft nahezu unverfremdet abbildete und gestehen liess, freiwillig mit 50 Männern geschlafen zu haben. Die Medien argumentierten mit öffentlichem Interesse, etablierter Redaktionspraxis und weitgehender Anonymisierung. Jugendliche unreif für solche Geständnisse? «L'Hebdo»: Die Halbthai-

länderin sei «erschreckend reif» gewesen (52/2007).

Der Presserat bekräftigte seine Grundregeln: Die kommentierenden Richtlinien zum Kodex verlangen besonderen Schutz von Kindern. Ein einzelner Anruf auf dem Mobiltelefon einer 14-Jährigen wäre noch keine unzulässige Belästigung. Die Geltung der elterlichen Obhut ist abhängig von der Urteilsfähigkeit des Kindes, und diese beruht darauf, dass ein Jugendlicher etwa ab 12 bis 14 Jahren vernünftige Schlüsse für das eigene Verhalten ziehen kann. Das Mädchen verweigerte vernünftigerweise die Auskunft am Natel. Der zweite Anruf, den «Radio 24» später bedauerte, war indessen eine Belästigung (8/2007).

Auf einem andern Blatt steht, ob Halbwüchsige auch die Folgen einer Publikation abschätzen können. Schon dem Reporter beim Thema «Kampfrinken» war eine «kokettierende Haltung» der trinkfreudigen Jugendlichen aufgefallen, die sich ohne Weiteres mit der Publikation einverstanden erklärten: «Epater les parents». Deshalb wäre eine Anonymisierung und Verfremdung oder dann eine Erlaubnis der Eltern notwendig gewesen (9/2007).

Die Berichterstattung um den Freiburger Fall respektierte – mit Ausnahme von «L'Hebdo» – für den Presserat die Minima des Jugend- und Privatschutzes: Anonymisierung und Bildverfremdung (52/2007).

9. Verdeckte Recherche mit TV-Kamera

Die SF-Sendung «Kassensturz» berichtete über allzu häufige Schönheitschirurgische Eingriffe. Die wohlgewachsene Miss Argovia gab sich als Lockvogel her, begleitet von einer insgeheim filmenden «Freundin». Sieben von acht Ärzten hätten den diversen Operationswünschen des hübschen Lockvogels stattgegeben. Zwei Ärzte verlangten mit Erfolg, dass sie nicht im Bild gezeigt würden. Ein nicht betroffener plastischer Chirurg reichte Beschwerde ein – die Verwendung versteckter Kameras in einer Arztpraxis verletze die Privatsphäre der Anwesenden.

Der Presserat hält laut Kodex verdeckte Recherchen «ausnahmsweise für zulässig», wenn Informationen zu einem Thema des öffentlichen Interesses nicht auf anderem Weg beschafft werden können. Die Arztpraxis ist zwar kein öffentlicher Raum, aber auch die Tätigkeit in den Räumen anderer Gewerbebetriebe gehört nicht zum Privatleben der Gewerbetreibenden. Angesichts der hohen Operationszahl (35 000 pro Jahr) ist ein öffentliches Interesse an den Kriterien, die Schönheitschirurgen anwenden, wohl anzunehmen. Die «Patientin», Miss Aargau, hatte eingewilligt. Ein bebildeter Bericht wirkt glaubwürdiger als ein bildloses Gespräch im Nachhinein. Das Recht der Ärzte und ihres Personals am eigenen Bild ist gewahrt worden: «Kassensturz» verzichtete hier wunschgemäss auf zwei identifizierbare Ausstrahlungen (51/2007).

10. Trennung von redaktionellem und werblichem Teil

«Info en danger», eine Journalistengruppe in der Romandie, beschwerte sich über die zunehmende Vermischung redaktioneller und werblicher Aussagen. Die 2. französischsprachige Kammer hat Hearings dazu veranstaltet und sich von Chefredaktoren, aber auch Verlags- und Marketingkadern informieren lassen. Der verschärfte Wettbewerb unter Medien, der Auftritt von Gratiszeitungen, die Evolution des Internets hätten die Lage verändert. Das hatte die Konferenz der Chefredaktoren – einer der vier Trägerverbände der Stiftung Presserat – zur Ausarbeitung eines klärenden «Code de Conduite» mit dem Hauptziel der Transparenz bewogen, den 2007 bereits zahlreiche Verlags- und Werbehäuser mitunterzeichneten (abgedruckt im Jahrheft 2007 des Presserats).

Aber die Inserenten verlangen laut 2. Kammer stets neue Formen, um ihre Inhalte nahe an die redaktionellen Texte zu bringen. Die vom Presserat geforderten Unterschiede in Schrift und Gestaltung für Publireportagen würden eingeebnet, Koppelungsgeschäfte angeregt (Zusicherung von Inseraten gekoppelt an Zusicherung eines redaktionellen Artikels), sogar «Herstellungsbeiträge» für firmenbezogene Artikel offeriert. Völlig undistanzierte «Jubelbeiträge» in redaktionellen Spalten über «neue» Produkte nähmen zu.

Die Vorschläge der 2. Kammer haben zu einer Neuformulierung der Richtlinie 10.1 zur «Erklärung» geführt, die im Jahrheft 2008 abgedruckt und mit dessen Veröffentlichung per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt wird (1/2007).

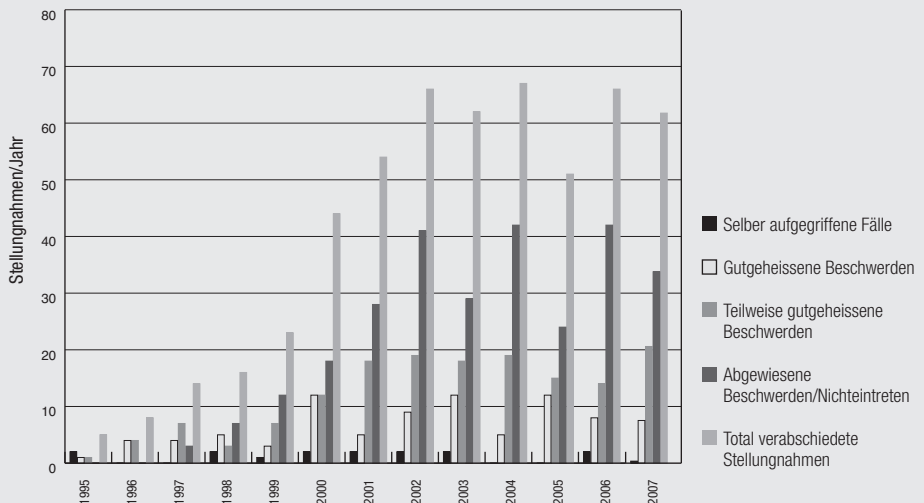
Peter Studer, Präsident des Schweizer Presserates (bis Ende 2007)

Anhang I: Presseratsstatistik 2007

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2007 hängige Verfahren	35	30	4	1	24	4	0	3	1	1	2	0
Selber aufgegriffene Fälle												
Neu eingegangene Beschwerden	86	54	22	10	64	10	1	9			1	1
Zurückgezogene Beschwerden	20	16	3	1	16		1	3				
Nichteintreten/ Offens. unbegründ. B.	8	6	2		3	2		2			1	
Gutgeheissene Beschwerden	8	2	4	2	7	1						
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	21	17	3	1	15	3			1	1	1	
Abgewiesene Beschwerden	26	17	8	1	19	4		3				
Stellungnahmen aus selber aufgegr. Fällen												
Durch Präsidium erledigte Verfahren	53	41	10	2	39	5	1	7			1	
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	16	10	4	21	5		1	1	1	1	
Durch Plenum erledigte Verfahren												
Total verabschiedete Stellungnahmen	63	42	17	4	44	10	0	5	1	1	2	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	83	57	20	6	60	10	1	8	1	1	2	0
Per 31.12.2007 hängige Verfahren	38	27	6	5	28	4	0	4	0	0	1	1

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 1995–2007

Stellungnahmen 1995–2007



Revision von «Erklärung», Richtlinien und Geschäftsreglement

Ergänzung der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Der Stiftungsrat der Stiftung «Schweizer Presserat» hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2008 die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» gestützt auf die Verhandlungen betreffend Erweiterung der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» wie folgt ergänzt: «Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.»

Revision der Richtlinien zu Ziffer 10 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Das Presseratsplenum hat an seiner Sitzung vom 24. August 2007 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 die Richtlinien zu Ziffer 10 der «Erklärung» revidiert.

Ziffer 10 der «Erklärung der Pflichten»

Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserentinnen und Inserenten.

Richtlinie 10.1

Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Die deutliche Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist für die Glaubwürdigkeit der Medien unabdingbar. Inserate und Werbesendungen sind gestalterisch von redaktionellen Beiträgen klar abzuheben. Sofern sie nicht optisch/akustisch eindeutig als solche erkennbar sind, müssen sie explizit als «Anzeigen», «Werbung», «Werbereportagen», «Werbespots» oder durch andere dem Publikum geläufige vergleichbare Begriffe deklariert werden. Journalistinnen und Journalisten dürfen diese Abgrenzung nicht durch Einfügen von Schleichwerbung in der redaktionellen Berichterstattung unterlaufen.

Richtlinie 10.2

Sponsoring, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung

Bei gesponserten Medienberichten sind der Name des Sponsors transparent zu machen und die freie Themenauswahl und -bearbeitung durch die Redaktion zu gewährleisten. Redaktionelle Beiträge (z.B. «begleitende» redaktionelle Berichterstattungen), die als «Gegenleistung» zu Inseraten und Werbesendungen veröffentlicht werden, sind unzulässig.

Richtlinie 10.3

Lifestyle-Berichte; Nennung von Marken und Produkten

Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen in Bereichen wie «Lifestyle» oder «Ratgeber» ist zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln erfassen auch Berichte, die Konsumgüter und Dienstleistungen vorstellen.

Die unkritische oder hochlobende Präsentation von Konsumgegenständen, die häufiger als nötige Nennung von Produkte- oder Dienstleistungsmarken und die blosser Wiedergabe von Werbeslogans im redaktionellen Text gefährden die Glaubwürdigkeit des Mediums und der Journalistinnen und Journalisten.

Richtlinie 10.4

Public Relations

Journalistinnen und Journalisten redigieren keine interessen gebundenen Texte (Werbung und Public Relations), die ihre journalistische Unabhängigkeit beeinträchtigen. Heikel sind insbesondere Themen, die sie auch publizistisch bearbeiten. Sie berichten nicht anders als sonst über Anlässe, bei denen das eigene Medienhaus Sponsor/in oder «Medienpartner/in» ist.

Richtlinie 10.5

Inserateboykotte

Journalistinnen und Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Inserateboykotten oder Boykottandrohungen. Drohungen oder Boykotte sind grundsätzlich öffentlich zu machen.

Revision des Geschäftsreglements des Schweizer Presserats

Der Stiftungsrat der Stiftung «Schweizer Presserat» hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2008 die Verfahrensbestimmungen des Geschäftsreglements des Schweizer Presserats (Art. 6ff.) gestützt auf die Verhandlungen betreffend Erweiterung der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 umfassend revidiert. Das revidierte Reglement ist auf der Website www.presserat.ch unter der Rubrik «Reglemente» aufgeschaltet.

Ein Recht auf Vergessen? Zur Medienberichterstattung über pädophile Priester

*Von Dominique von Burg,
Präsident des Schweizer Presserates,
Carouge*



Donnerschlag am Montag, 4. Februar 2008, in der Westschweiz. Am Vorabend nahm sich ein Neuenburger Priester das Leben. Zuvor hatte er sich darüber beklagt, den Druck der Medien nicht mehr auszuhalten. Im Jahr 2000 war er wegen pädophiler Handlungen aus den 80er-Jahren angezeigt worden. Das Verfahren wurde aufgrund des weit zurückliegenden Sachverhalts zwar wegen Verjährung eingestellt. Aber der Priester musste 2001 seine Kirchgemeinde verlassen und verlor danach auch seine Priesterwürde. Nach einer Zeit mit Arbeitslosigkeit und wechselnden Beschäftigungen wurde er schliesslich auf sein Begehren wieder in die Diözese aufgenommen. Zuerst in einer administrativen Funktion, später, eine Stelle wurde vakant, als Pfarrer in einer Kirchgemeinde. Ende 2007 flammt in der Romandie die Kontroverse über Fälle von pädophilen Priestern und über den Umgang der katholischen Kirche mit diesem Problem erneut auf. Gezündet wird die Lunte von der französischen Zeitschrift «Goliath». Sie deckt auf, dass die Diözese von Lausanne, Genf, Freiburg und Neuenburg mehreren Opfern von pädophilen Pries-

tern finanzielle Entschädigungen ausgerichtet hat. Später, Anfang 2008, enthüllt die Presse, ein rückfälliger Freiburger Kapuziner halte sich in Delsberg auf. Daraufhin rivalisieren die Medien mit einer Kaskade von Recherchen und Enthüllungen; betroffen ist auch die Diözese von Sitten. In diesem Kontext wird auch der Fall des Neuenburger Priesters wieder ins Scheinwerferlicht gezerrt. Zwar versichert der Bischof, der Priester sei «unter Kontrolle» und stelle keinerlei Gefahr dar. Die Medien bleiben jedoch skeptisch. Schliesslich ruft ein Neuenburger Ingenieur auf seinem Blog zu einer regelrechten Menschenjagd auf, um Kirchgemeindeglieder sowie die anderen im Kanton tätigen Priester zur Denunziation zu veranlassen: «Identifiziert den Pädophilen! Wartet nicht, bis er rückfällig wird, bevor ihr sprecht!»

Mediale Hinrichtung?

Nach dem Suizid vom 3. Februar erheben Angehörige des Verstorbenen, aber auch andere Stimmen in der Öffentlichkeit den Vorwurf der medialen Hinrichtung. Der Bischof, Bernard Genoud, klagt an: «Gerüchte können töten!» Für

die Kritiker sind es die Medien, welche die Atmosphäre einer Hexenjagd geschaffen haben. Sie hätten das «Recht auf Vergessen» des Neuenburger Priesters pflichtwidrig ignoriert. Auch in den Medienredaktionen stellt man sich Fragen. Hat die aggressive Medienberichterstattung die Tragödie verursacht? War das Medieninteresse gerechtfertigt oder haben die Medien zuviel des Guten getan? Haben sie der Öffentlichkeit einen Unschuldigen zum Frass vorgeworfen? Der Presserat beschloss, das Thema von sich aus aufzugreifen, wie er dies regelmässig macht, insbesondere wenn eine berufsethische Frage Gegenstand einer öffentlichen Kontroverse ist. Ebenso schien es ihm sinnvoll, die Tragweite des Begriffs «Recht auf Vergessen» für die Medienberichterstattung näher zu beleuchten.

Öffentliches Interesse

Auf die Frage, ob die Auseinandersetzung der Medien mit Fällen von pädophilen Priestern gerechtfertigt war, antwortet der Presserat unzweideutig: Die Art und Weise, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht oder in der Vergangenheit umging, ist von öffentlichem Interesse. Dies gelte gerade bei einer Institution, die sich eine besondere moralische, soziale und pädagogische Autorität zuschreibe.

Der Presserat hebt zudem auch die begrüssenswerte Wirkung hervor, welche

eine derartige Medienberichterstattung haben kann. «Zahlreiche Studien über den sexuellen Missbrauch von Kindern haben sowohl auf die Schwierigkeit der Opfer hingewiesen, das Schweigen zu brechen, als auch betont, dass es wichtig sei, öffentlich darüber sprechen zu können, was sie erlitten haben.»

Flut von Medienberichten

Heikler ist das Problem der Flut von Medienberichten, wie sie insbesondere in der Westschweiz zu verzeichnen war. Sie kam nicht grundlos: Das Problem des sexuellen Kindsmisbrauchs, dessen Existenz und vor allem die Tragweite ist erst jüngst klar geworden. Deshalb beschäftigt sich die Öffentlichkeit zu Recht damit. Zudem hat die katholische Kirche das Thema «pädophile Priester» allzu lange heruntergespielt oder gar verdrängt. Dies haben auch höchste Autoritäten im Vatikan anerkannt.

Gewiss, das regelmässig auftretende Phänomen einer Flut von Medienberichten zu einem einzelnen, aktuellen Thema verdient Reflexion. Denn es kann zu Entgleisungen führen. Andererseits, darauf weist der Presserat hin, gehört dieser Mechanismus zwangsläufig zur Pressefreiheit. Hinzu kommt, dass im konkreten Fall ein nicht unbeträchtlicher Teil der Medienberichte das Thema in grundsätzlicher Weise behandelt hat und weit über eine blossе Sensationsberichterstattung hinausging.

Keine «Ethik des Unterlassens»

In den gegenüber den Medien am Tag nach dem Suizid erhobenen Vorwürfen wurde unter anderem unterschwellig eine «Ethik des Unterlassens» gefordert. Sollen die Medien schweigen, wenn die Gefahr besteht, dass sie mit ihrer Arbeit gravierende Folgen verursachen könnten? Der Presserat erinnert unmissverständlich daran, dass ein Eintreten auf eine derartige Logik fatal wäre, denn dies könnte in letzter Konsequenz auf ein Verbot der Kritik öffentlicher Personen hinauslaufen. Oder um eine seiner früheren Stellungnahmen zu zitieren: «Eine Ethik des Unterlassens ist dann am Platz, wenn Medien Gefahr laufen, aus reiner Geschäftssucht im Schmutz zu wühlen und aus reiner Lust- und Neugierdebefriedigung durch Schlüssellöcher zu blicken.»

Das «Recht auf Vergessen» gilt nicht absolut

Unter juristischen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass das «Recht auf Vergessen» gesetzlich nicht verankert ist. Es ist in der Rechtsanwendung entstanden und bedeutet, das strafrechtlich Verurteilte ebenso wie Personen, deren Verfahren eingestellt wurde, Anspruch darauf haben, nach einer gewissen Zeit von den Medien in Ruhe gelassen zu werden. Im französischen Sprachraum wird es etwa auch «prescription du silence» (wörtlich: Verjährung durch Stille) genannt. Seine Rechtfertigung findet das

«Recht auf Vergessen» im Ziel der Resozialisierung und im allgemeinen Persönlichkeitsschutz.

Die juristische Literatur betont jedoch, das «Recht auf Vergessen» gelte insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens dann nicht absolut, wenn ein Ereignis aus der Vergangenheit mit der aktuellen Aktivität unvereinbar ist. Gemäss Christian Brückner (Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000) ist die Berichterstattung dann gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz der Öffentlichkeit dient und den Betroffenen nicht unnötig herabmindert. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Es war gerechtfertigt, über den Neuenburger Fall zu sprechen

Die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie die zugehörigen Richtlinien legen einen analogen Ansatz nahe. Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Personen zu respektieren, «sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt» (Ziffer 7 der «Erklärung»). «Nach einer eventuellen Verurteilung haben Journalistinnen und Journalisten auf die Familie und die Angehörigen der/des Verurteilten, wie auch auf die Resozialisierungschancen Rücksicht zu nehmen» (Richtlinie 7.5 zur «Erklärung»). Wie häufig bei Fragen, bei denen sich der Schutz der Privatsphäre und öffentliches Interesse gegenüberstehen, ist es letztlich eine Frage von Wertung und Verhältnismässigkeit.

Die Medienberichterstattung über den Fall des Kapuziners in Delsberg war ohne Weiteres gerechtfertigt. Heikler ist die Ausgangslage hingegen beim Neuenburger Priester, der sich das Leben genommen hat. Weder war bei ihm ein Verfahren hängig, geschweige denn hat er ein Geständnis abgelegt. Trotzdem, so findet der Presserat, war es aufgrund der Wiederaufnahme seiner seelsorgerischen Tätigkeit in einer Kirchgemeinde gerechtfertigt, seinen Fall öffentlich zu diskutieren. Oder wie es die Stellungnahme des Presserates in den Feststellungen formuliert: «Ein öffentliches Interesse ist dann zu bejahen, wenn ein Zusammenhang zwischen einem früheren Verhalten und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht.»

Aber haben die Medien die Verhältnismässigkeit gewahrt? Ja, antwortet der Presserat, weil der Priester über sein engeres Umfeld hinaus aufgrund der Medienberichterstattung nicht identifizierbar gewesen sei und die einzelnen in den Berichten enthaltenen Identifikationsmerkmale im Rahmen der öffentlichen Debatte relevant gewesen seien.

Umgang der Medien mit Auswüchsen des Internets

Hingegen verstosse die Menschenjagd und der Aufruf zur Denunziation, wie sie ein Romand in seinem privaten Blog betrieb, offensichtlich gegen die Prinzipien des berufsethischen Kodex der Medien-

schaftenden. Dieser Autor sei jedoch nicht Journalist, weshalb er der Spruchpraxis des Presserates nicht unterstellt sei.

Es sei jedoch nicht zu bestreiten, dass die Medien, wenn auch ungewollt, die Bekanntheit dieser Website gefördert hätten. Sie dafür zu verurteilen, würde jedoch wiederum auf eine «Ethik des Unterlassens» hinauslaufen. Der Presserat warnt jedoch: «Die Entwicklung der technischen Möglichkeiten, die eine berufsethisch unkontrollierte weite Verbreitung von Informationen ermöglichen, verlangt von den Medien eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber unverhältnismässigen Eingriffen in die Privatsphäre.»

Der Presserat kommt zum Schluss, es sei grundsätzlich legitim gewesen, über den Blog berichten. Denn es gehöre zu den Aufgaben der Medien, auf derartige soziale Phänomene hinzuweisen. Dabei sei allerdings grosse Zurückhaltung angebracht. Journalistinnen und Journalisten sollten darauf achten, sich nicht auf das Spiel eines solchen Blogs einzulassen und derartige, menschenverachtende Hetzjagden zu unterstützen.

Verleger und SRG sind neu Partner der Stiftung «Schweizer Presserat»

Von Martin Künzi,
Sekretär des Schweizer Presserats



Seit dem 1. Juli dieses Jahres gehören die Verlegerverbände Schweizer Presse, Presse Suisse und Stampa Svizzera sowie die SRG SSR idée suisse zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat». Die beiden neuen Partner nehmen Einsitz in den Stiftungsrat und anerkennen den unverändert zusammengesetzten Presserat als Selbstregulierungsorgan für den redaktionellen Teil der Medien. Damit verbunden ist auch die Anerkennung des berufsethischen Kodex, der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Dieser für den Presserat historisch bedeutende Schritt ist Anlass, einerseits die neuen Partner ganz herzlich willkommen zu heissen. Und andererseits die wichtigsten Punkte dieser Erweiterung der Trägerschaft näher darzustellen.

Vom Verbandsorgan zur Brancheninstanz

Bei seiner Gründung im Jahr 1977 war der Presserat vorerst ein Organ des damaligen Verbands der Schweizer Journalisten (heute: Impressum). Bereits 1972 war der berufsethische Kodex («Erklärung der Pflichten und Rechte der

Journalistinnen und Journalisten») verabschiedet worden.

In seiner Anfangszeit fristete der Presserat ein Schattendasein. Im ersten Jahrzehnt seines Bestehens wurde er längst nicht von allen Journalistinnen und Journalisten sowie Redaktionen als Selbstkontrollinstanz akzeptiert. Und die eingehenden Beschwerden waren an einer Hand abzuzählen. Dies änderte sich erst in den 90er-Jahren, als der Presserat unter dem Präsidium des Berner Professors für Medienwissenschaft und heutigen UBI-Präsidenten Roger Blum öffentlich präsenter wurde und vermehrt auch wichtige medienethische Themen von sich aus aufgriff.

Der Einbezug der Mediengewerkschaft comedia, des Syndikats Schweizer Medienschaffender sowie der Konferenz der Chefredaktoren und die Gründung der Stiftung «Schweizer Presserat» im Jahr 2000 waren weitere wichtige Schritte auf dem Weg zu einer anerkannten Brancheninstanz.

Die positive Entwicklung bestätigen zwei Umfragen zum «Bild des Schweizer Presserates», durchgeführt 2007 vom Winterthurer Institut für angewandte

Ethik im Auftrag der Stiftung «Schweizer Presserat». Danach schätzen die Journalistinnen und Journalisten den Presserat und den berufsethischen Kodex als wichtig ein. Und der Presserat wird als Gremium wahrgenommen, das fair und fachkompetent urteilt.

Unentgeltliches Beschwerdeverfahren und berufsethischer Diskurs

Der Presserat bezweckt hauptsächlich zweierlei: Zum einen bietet er ein unentgeltliches Beschwerdeverfahren an. Er offeriert damit dem Publikum eine – im Vergleich zu den Kosten und Mühen eines Gerichtsverfahrens – relativ einfache und kostengünstige Alternative, um einen Konflikt mit einer Medienredaktion durch eine unabhängige Brancheninstanz klären zu lassen.

Zum anderen soll er den berufsethischen Diskurs in den Redaktionen fördern und das Bewusstsein der Journalistinnen und Journalisten für berufsethische Fragen erhöhen. Im Gegensatz zur äusserst positiven Bewertung des Presserats auf einer abstrakten Ebene zeigen die erwähnten Umfragen hier ein deutliches Manko. Die Wirkung auf die alltägliche journalistische Arbeit beurteilen die Betroffenen als gering. Und es gelingt dem Presserat noch zu wenig, die berufsethische Reflexion in den Redaktionen zu stimulieren.

Will der Presserat in der Branche künftig vermehrt nicht nur als urteilende Instanz, sondern auch als Initiator berufsethischer Diskurse wahrgenommen werden,

könnte sich der Einbezug von Verlegern und Veranstaltern als äusserst hilfreich erweisen. So werden die neuen Partner darauf hinwirken, dass die Rechte und Pflichten der Redaktionen in Redaktionsstatuten oder vergleichbaren Grundlagenpapieren festgehalten werden und darin auch die ethische Verbindlichkeit des Journalistenkodex verankert wird. Ebenso werden sie mithelfen, die berufsethischen Normen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und die Praxis des Presserates noch vermehrt zum festen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden zu machen.

Trägerschaft mit Verlegern und SRG

Der Einbezug von Zeitungsverlegern und SRG SSR idée suisse in die Trägerschaft des Presserates stand bereits vor der Stiftungsgründung im Jahr 2000 zur Diskussion, war allerdings zum damaligen Zeitpunkt bei den Journalistenverbänden nicht mehrheitsfähig. Trotzdem blieb das Thema aktuell (und umstritten). Bereits Roger Blum, vor allem aber dessen Nachfolger, der ehemalige SRG-Chefredaktor und Medienjurist Peter Studer, wiesen immer wieder darauf hin, dass in der Schweiz im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Presse-räten die Medienarbeitgeber als zentrale Player vom System «Presserat» bisher ausgeschlossen waren.

Nach mehreren Jahren kontroverser Diskussion erteilte der Stiftungsrat im Früh-

jahr 2006 schliesslich grünes Licht für Verhandlungen. Und was nicht unbedingt erwartet wurde, gelang in zwei Verhandlungsphasen: im Winter/Frühjahr 2007 die Einigung mit den Verlegerverbänden Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera sowie im Herbst 2007/Winter 2008 schliesslich auch diejenige mit der SRG SSR idée suisse. Die beiden neuen Träger der Stiftung genehmigten die daraus entstandene Vereinbarung betreffend Erweiterung der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» bereits im Frühjahr 2008. Anfang Juni – nach eingehenden Diskussionen in den Journalistenverbänden – gab auch der Stiftungsrat grünes Licht.

Ein Ja zu Presserat und Kodex

Zentrale Punkte der ausgehandelten Vereinbarung – diese ist auf der Website www.presserat.ch im Wortlaut publiziert – sind die Wahrung der Substanz des berufsethischen Kodex sowie der Unabhängigkeit des Presserats. Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» anerkennen Schweizer Presse und die SRG den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien. Ferner bekennen sie sich zu Normen und Praxis des Journalistenkodex. Dessen ethisch verbindliche Normen sind aber rechtlich nicht durchsetzbar. Gemeinsame Protokollerklärungen ermöglichen es, den historisch gewachsenen berufsethischen Kodex in unverän-

derem Wortlaut zu übernehmen. Dessen umstrittene oder unklare Bestimmungen werden dabei in für die (bisherigen und neuen) Trägerverbände akzeptabler Weise interpretiert. Für die Praxis des Presserates ändert sich dadurch kaum etwas. Er bleibt bei der Behandlung der Beschwerden und Ausarbeitung seiner Stellungnahmen formal und inhaltlich weisungsungebunden.

Der im Journalistenkodex postulierte Vorrang der Verantwortung der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit vor derjenigen gegenüber dem Arbeitgeber ändert nichts an der arbeitsrechtlichen Kompetenzordnung. Ebenso sind verfassungsmässige Gesetze und in diesem Rahmen ergangene Gerichtsurteile zu respektieren. Vorbehalten bleiben begründete Fälle der Inkaufnahme einer Strafe wegen gewissenbedingter Widersetzlichkeit. Journalistinnen und Journalisten können den in der «Erklärung der Rechte» vorausgesetzten Kollektivvertrag nicht über eine Beschwerde beim Presserat einfordern. Die Parteien bekennen sich jedoch ausdrücklich zum Prinzip der Sozialpartnerschaft, insbesondere zur überindividuellen Regelung der Arbeitsverhältnisse. Die Verleger und die SRG respektieren dabei die Koalitionsfreiheit und anerkennen das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen. Eine Ergänzung der Präambel zur «Erklärung» bekräftigt schliesslich erstmals in der Schweiz branchenweit das Prinzip, wonach die Redaktionen zumindest

über sie selber betreffende Stellungnahmen des Presserates berichten sollten.

Radio/TV: Wann Presserat? Wann Programmrecht?

Erstmals anerkennt auch die SRG vorbehaltlos die (zuweilen in Frage gestellte) Zuständigkeit des Presserates für Beschwerden gegen die von ihr ausgestrahlten Sendungen. Eine pragmatische Abgrenzung wurde für parallel sowohl beim Presserat wie auch bei Ombudsmann/Unabhängiger Beschwerdeinstanz hängige Beschwerden gefunden. Hier geht die programmrechtliche Aufsicht grundsätzlich vor. Der Presserat kann aber auch bei parallel hängigen Beschwerden eintreten, falls diese grundlegende berufsethische Fragen aufwerfen. Geht gegen einen Medienbericht hingegen nur beim Presserat eine Beschwerde ein, besteht wie bisher keine Einschränkung.

Darüber hinaus wurden die Verfahrensbestimmungen (Art. 6ff.) des Geschäftsreglements des Presserates systematisch neu und klarer aufgebaut. Neu zusammengefasst wurden dabei insbesondere die Voraussetzungen des Nichteintretens auf Beschwerden (neuer Art. 10).

Zusammensetzung von Stiftungsrat und Presserat

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» nehmen die Verlegerverbände und die SRG auch Einsitz im von bisher 12 auf neu 18 Mitglieder vergrösserten Stiftungsrat. Die bisherigen

Träger verfügen nach wie vor über die Stimmenmehrheit. Den neuen Trägern wird jedoch eine Sperrminorität bei wichtigen Entscheiden (Änderungen des Stiftungsreglements, des berufsethischen Kodex sowie des Geschäftsreglements des Presserates) eingeräumt.

Unverändert bleibt dagegen die Zusammensetzung des Presserates. Dieser besteht nach wie vor aus 21 Mitgliedern. Wählbar für den operationellen Presserat ist neben den sechs Publikumsvertretern weiterhin nur, wer in erheblichem Umfang journalistisch tätig ist. Dies könnte neu beispielsweise auch ein Verleger sein, der in einer Doppelfunktion gleichzeitig auch als Chefredaktor tätig ist. Die Unabhängigkeit des Presserates bei der Behandlung der Beschwerden und der Erarbeitung seiner Stellungnahmen bleibt vollständig gewahrt.

Die Finanzen sind gesichert

Dank den jährlichen Beiträgen der bisherigen und der neuen Träger an die Betriebskosten der Stiftung «Schweizer Presserat» sind deren Finanzen kurz- und mittelfristig gesichert. Hinzu kommt eine einmalige Zuwendung der neuen Partner an das Stiftungskapital.

Dank der breiteren Abstützung verbessern sich zudem die Chancen zur Erschliessung weiterer finanzieller Mittel. Die Verlegerverbände empfehlen ihren Mitgliedern ausdrücklich, die Stiftung «Schweizer Presserat» über den Verbandsbeitrag hinaus individuell finanziell zu unterstützen.

Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2008

Präsident



Dominique von Burg
Carouge, «Tribune de Genève»

Vizepräsidenten/innen



Edy Salmina
Comano, Radio svizzera italiana



Esther Diener-Morscher
Bern, freie Journalistin

Publikumsvertreter/innen



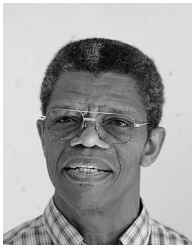
Thomas Bein

Geschäftsleiter Volkshochschule und
Seniorenuniversität beider Basel



Dr. LL. M. Philip Kübler

Rechtsanwalt, Zürich



Dr. Charles Ridoré

Secrétaire romand de l'Action
de Carème, Villars-sur-Glâne



Dr. iur. Peter Liatowitsch

Rechtsanwalt, Notar und Mediator
Basel



Anne Seydoux

Licence en droit, Delémont
Conseillère aux Etats



Francesca Snider

Avvocato e notaio, Locarno

Journalisten/innen



Nadia Braendle
Genève, Journaliste



Michel Bühler
Orbe, Journaliste libre



Andrea Fiedler
Burgdorf, «SonntagsZeitung»



Pascal Fleury
Ependes, «La Liberté»



Luisa Ghiringhelli
Lugano, giornalista libera



Claudia Landolt Starck
Suhr, freie Journalistin

Journalisten/innen



Pia Horlacher

Zürich, «NZZ am Sonntag»



Foto: Sabine Wunderlin

Klaus Lange

Zürich, Textdirector «SonntagsBlick»



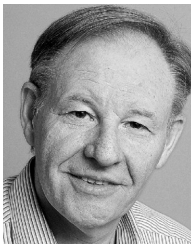
Sonja Schmidmeister, lic. phil.

Rüschlikon,
Zürcher Korrespondentin Radio DRS



Dr. Daniel Suter

Zürich, «Tages-Anzeiger»



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist



Michel Zendali

Lausanne, Télévision Suisse Romande

Sekretariat



Dr. Martin Künzi

Interlaken, Fürsprecher

Bezugsquelle

Schweizer Presserat

Sekretariat

Conseil suisse de la presse

Secrétariat

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Bahnhofstrasse 5, Postfach/Case 201, 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone/ Telefono: 033 823 12 62

Telefax/Téléfax/Telefax: 033 823 11 18

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Domino Grafik- und Werbeagentur, Interlaken

Druck: Balmer Druck, Interlaken

